

Die Lebensstellung und damit der Unterhalt von minderjährigen Kindern wird grundsätzlich von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Elternteils abgeleitet, der barunterhaltspflichtig ist.

Barunterhalt muss ein Elternteil dann leisten, wenn er nicht zusammen mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft wohnt.

Als Maßstab für die wirtschaftlichen Verhältnisse dient das monatliche Durchschnittseinkommen des Unterhaltspflichtigen. Zum Einkommen gehören regelmäßig alle Einkünfte, auch Sonderzuwendungen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalerträge. Hiervon sind Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und Werbungskosten abzuziehen.

Die genaue Höhe des Unterhalts wird anhand der Düsseldorfer Tabelle ermittelt. Die Düsseldorfer Tabelle wird vom Oberlandesgericht Düsseldorf entwickelt und herausgegeben. Sie dient allen Gerichten als Orientierungshilfe im Unterhaltsrecht, wobei immer die Angemessenheit im Einzelfall zu beachten ist.

Die erste Einkommensgruppe der Tabelle entspricht dem Mindestunterhalt. Die Sätze sind nach dem Alter des Kindes gestaffelt und betragen 317, 364 und 426 €. Der Mindestunterhalt ist eine Bezugsgröße für den Unterhalt: Der Unterhalt, der einem Kind zusteht, lässt sich durch den Mindestunterhalt und einen entsprechenden Vomhundertsatz (%) darstellen.

Die Tabellensätze sind auf den Fall zugeschnitten, dass der Unterhaltspflichtige zwei Unterhaltsberechtigten Unterhalt zu gewähren hat. Bei einer größeren bzw. geringeren Anzahl von Unterhaltsberechtigten sind Ab- bzw. Zuschläge in eine niedrigere bzw. höhere Einkommensgruppe vorzunehmen.

Das Kindergeld wird von den Beträgen der Düsseldorfer Tabelle bei Minderjährigen zur Hälfte abgezogen, wenn ein Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Betreuung des Kindes erfüllt.

Reicht das Einkommen des Unterhaltspflichtigen zur Deckung des Selbstbehaltes und der gleichrangigen Unterhaltsansprüche nicht aus, so wird ein Ausgleich der einzelnen Unterhaltsansprüche vorgenommen. Der Selbstbehalt beträgt 900 € für Erwerbstätige und 770 € für Nichterwerbstätige.

Der Unterhaltspflichtige hat aber zu beweisen, dass er ohne eigenes Verschulden ein so geringes Einkommen hat, dass er den Mindestunterhalt nicht mehr leisten kann. Kann er dies belegen, wird das nach Abzug des Selbstbehaltes verbleibende Einkommen im Verhältnis der Unterhaltsansprüche auf alle vorrangig Berechtigten verteilt (Mangelfall). Die Rechtsprechung setzt dabei aber sehr strenge Maßstäbe an!

Meist sind Unterhaltsansprüche durch Beschlüsse, Urkunden o.ä. festgelegt. Ob sich die bisherige Festsetzung automatisch an die neue Düsseldorfer Tabelle anpasst, hängt davon ab, ob die Festsetzung dynamisch vereinbart ist. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

Alleinerziehende Elternteile haben bezüglich des Unterhalts einen Beratungs- und Unterstützungsanspruch bei ihrem örtlichen Jugendamt. Elternteile aus dem Stadtgebiet Rosenheim wenden sich deshalb an das

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Reichenbachstr. 8, 83022 Rosenheim

✉ jugendamt@rosenheim.de

🌐 www.rosenheim.de

-Stand: 6/2010-

Name des Kindes	Sachbearbeiter	Telefon
A - Eh	Fr. Mittermeier	(08031) 36 1518
Ei - Hn	Fr. Schöttl	(08031) 36 1517
Ho - Md	Fr. Stöger	(08031) 36 1564
Me - Scht	Hr. Fink	(08031) 36 1509
Schu - Z	Fr. Estermann	(08031) 36 1565



Stadt Rosenheim



Stadt Rosenheim



Düsseldorfer Tabelle

Kindesunterhalt

Die aktuellen
Unterhaltssätze
Stand 01.01.2010

Düsseldorfer Tabelle mit Kindergeldanrechnung bei 184 € Kindergeld

Stand: 01.01.2010

Die nachfolgende Tabelle enthält die sich nach Abzug des hälftigen Kindesgeldes (für ein 1. und 2. Kind) ergebenden Zahlbeträge (= fettgedruckte Beträge):

monatliches Nettoeinkommen	1. Altersstufe: 0-5 Jahre	2. Altersstufe: 6-11 Jahre	3. Altersstufe: 12-17 Jahre	Vomhundertsatz
1. bis 1500 €	317 € - 92 € 225 €	364 € - 92 € 272 €	426 € - 92 € 334 €	100%
2. 1501 € - 1900 €	333 € - 92 € 241 €	383 € - 92 € 291 €	448 € - 92 € 356 €	105%
3. 1901 € - 2300 €	349 € - 92 € 257 €	401 € - 92 € 309 €	469 € - 92 € 377 €	110%
4. 2301 € - 2700 €	365 € - 92 € 273 €	419 € - 92 € 327 €	490 € - 92 € 398 €	115%
5. 2701 € - 3100 €	381 € - 92 € 289 €	437 € - 92 € 345 €	512 € - 92 € 420 €	120%
6. 3101 € - 3500 €	406 € - 92 € 314 €	466 € - 92 € 374 €	546 € - 92 € 454 €	128%
7. 3501 € - 3900 €	432 € - 92 € 340 €	496 € - 92 € 404 €	580 € - 92 € 488 €	136%
8. 3901 € - 4300 €	457 € - 92 € 365 €	525 € - 92 € 433 €	614 € - 92 € 522 €	144%
9. 4301 € - 4700 €	482 € - 92 € 390 €	554 € - 92 € 462 €	648 € - 92 € 556 €	152%
10. 4701 € - 5100 €	508 € - 92 € 416 €	583 € - 92 € 491 €	682 € - 92 € 590 €	160%
11. über 5101 €	nach den Umständen des Falles			

Für das 3. und jedes weitere Kind ergeben sich aufgrund der veränderten Höhe des Kindergeldes andere Zahlbeträge.

Beispiel: Das Kind lebt bei der Mutter und ist 8 Jahre alt, die Mutter erhält 184 € Kindergeld, der Vater ist aufgrund seines Einkommens in die Gruppe 3 (2100 €) einzuordnen, es ist sein einziges Kind. Da die Tabellensätze auf den Fall zugeschnitten sind, dass der Unterhaltspflichtige zwei Unterhaltsberechtigten Unterhalt zu gewähren hat, ist noch eine Höherstufung um eine Einkommensgruppe vorzunehmen. Das hat zur Folge, dass der Vater einen Unterhalt nach der Einkommensgruppe 4 zu leisten hat (115% des Mindestunterhalts der jeweiligen Altersstufe unter Anrechnung des hälftigen Kindergelds für ein erstes gemeinsames Kind). Der zu zahlende Unterhalt beträgt demnach 327 € (419 € - 92 €).

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können wir jedoch keine Gewähr übernehmen.